



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 14. November 2001

Nummer 46

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für den Betriebsfonds von Erzeugerorganisationen	774
Ministerium der Finanzen	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV)	777
Ministerium des Innern	
Bildung der neuen Gemeinde Alt Tucheband	779
Bildung der neuen Gemeinde Bleyen-Genschmar	779
Bildung der neuen Gemeinde Rückersdorf	779
Bildung der neuen Gemeinde Heideland	780
Bildung der neuen Gemeinde Märkische Höhe	780
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 46/2001	

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für den Betriebsfonds von Erzeugerorganisationen

Vom 1. Oktober 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land kann nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 1), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für den Betriebsfonds von Erzeugerorganisationen gewähren. Die Förderung verstärkt die Beihilfe der Gemeinschaft entsprechend Artikel 15 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 2200/96.

1.2 Zweck der Zuwendung ist

- die Verbesserung der Vermarktungsbedingungen unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Wettbewerbsfähigkeit von anerkannten Erzeugerorganisationen nach Artikel 13 der VO (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1) und von endgültig anerkannten Erzeugerorganisationen nach der VO (EG) Nr. 2200/96 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 412/97 mit Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen (ABl. EG Nr. L 62 S. 16),
- Unterstützung der bereits nach der VO (EWG) Nr. 1035/72 anerkannten Erzeugerorganisationen zur Erlangung der Anerkennungsbedingungen gemäß der VO (EG) Nr. 2200/96,
- vorrangige Unterstützung von Erzeugerorganisationen, die eine Anerkennung nach der VO (EG) Nr. 2200/96 in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 412/97 erhalten haben und in deren Betriebsfonds Mittel von weniger als 2 Millionen DM (1.022.584 Euro) zur Finanzierung der genehmigten Maßnahmen verfügbar sind sowie
- Stärkung der Tätigkeiten am Markt, um dem Strukturwandel des Lebensmitteleinzelhandels Rechnung zu tragen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Anträge entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmen

- der Sicherstellung einer in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung,

- der stärkeren Bündelung des Angebots und Förderung der Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugerorganisation,
- der Drosselung der Produktionskosten und der Regulierung der Erzeugerpreise,
- der Förderung umweltgerechter Wirtschaftsweisen, Anbautechniken, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung und/oder Förderung der Artenvielfalt,
- der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- des verbraucherbezogenen Produktmarketings,
- der Schaffung von Ökoproduktlinien,
- der Förderung der integrierten Produktion oder anderer Methoden der umweltfreundlichen Produktion,
- zur Verringerung der Rücknahmen,
- der technischen und personellen Ausstattung für die Kontrolle auf Erfüllung der einschlägigen Normen, der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und der zulässigen Höchstgehalte an Rückständen,

soweit die vorgenannten Maßnahmen die Bedingungen gemäß Artikel 15 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 2200/96 des operationellen Programms berücksichtigen bzw. die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 11 Abs. 2 derselben Verordnung für Aktionspläne gewährleisten.

2.2 Im Übrigen gilt bei der Prüfung der Förderfähigkeit der Einzelmaßnahmen gemäß Nummer 2.1 dieser Richtlinie Artikel 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 609/2001 in Verbindung mit der Liste der nicht erstattungsfähigen Maßnahmen und Ausgaben der gleichen Verordnung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Erzeugerorganisationen, die gemäß der VO (EWG) Nr. 1035/72 vor dem In-Kraft-Treten der VO (EG) Nr. 2200/96 anerkannt wurden.

3.2 Erzeugerorganisationen entsprechend Nummer 3.1, die die Anerkennung gemäß Artikel 11 der VO (EG) Nr. 2200/96 nicht übergangslos erlangen können.

3.3 Erzeugerorganisationen, die eine endgültige Anerkennung gemäß Artikel 11 der VO (EG) Nr. 2200/96 in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 412/97 erhalten haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzung für Erzeugerorganisationen nach den Nummern 3.1 und 3.2 ist ein durch das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt (Oder) (LELF) genehmigter Aktionsplan mit einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren, der mit dem Durchführungsjahr 2001 endet. Zuwendungsvoraussetzung für Erzeugerorganisationen der Nummer 3.3 ist ein durch das LELF genehmigtes operationelles Programm mit einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren.

4.2 Bis zum 15. Oktober 1998 war durch die Erzeugerorgani-

sationen der Nummern 3.1 und 3.2 ein Aktionsplan vorzulegen, für Erzeugerorganisationen gemäß Nummer 3.3 kann bis zum 15. September im letzten Durchführungsjahr des Aktionsplanes ein operationelles Programm mit einer Laufzeit von fünf Jahren eingereicht werden.

Dies gilt auch für Erzeugergruppierungen im letzten Durchführungsjahr des Anerkennungsplanes unmittelbar vor ihrer Anerkennung als Erzeugerorganisation.

Im letzten Durchführungsjahr des operationellen Programms können die Erzeugerorganisationen ein neues operationelles Programm bis zum 15. September einreichen.

4.3 Der Aktionsplan bzw. das operationelle Programm muss die in Nummer 2.1 genannten Maßnahmen enthalten sowie mindestens die folgenden Punkte gemäß Artikel 8 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 609/2001

- Laufzeit
- Beschreibung der Ausgangssituation (hinsichtlich Erzeugung, Vermarktung und Ausrüstung)
- Zielvorgaben (Berücksichtigung der Erzeugungs- und Absatzprognosen)
- für jedes Jahr der Programmdurchführung die zur Erreichung der Ziele erforderlichen Aktionen und Mittel
- für jedes Jahr der Programmdurchführung die finanziellen Aspekte [Berechnungsweise und Höhe der finanziellen Beiträge; Mittelversorgung der Betriebsfonds sowie gegebenenfalls alle erforderlichen Angaben zur Begründung der gestaffelten Beitragshöhe gemäß Artikel 3 der VO (EG) Nr. 609/2001]
- für jedes Jahr der Programmdurchführung Finanzierungsplan und Zeitplan für die Durchführung der Aktionen
- die schriftliche Zusage der Erzeugerorganisation, die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 2200/96 und der VO (EG) Nr. 609/2001 einzuhalten.

Mit Vorlage des Aktionsplanes bzw. des operationellen Programms ist durch die Erzeugerorganisation der Nachweis der Einrichtung eines Betriebsfonds gemäß Artikel 15 der VO (EG) Nr. 2200/96 zu erbringen.

4.4 Die Zuwendungsempfänger der Nummern 3.1 bis 3.3 haben dem LELF den Beschluss der Generalversammlung bzw. der Vollversammlung über die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplanes bzw. des operationellen Programms nachzuweisen.

4.5 Für Erzeugerorganisationen wird keine Zuwendung gewährt, wenn

- die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß der VO (EWG) Nr. 1035/72 oder der VO (EG) Nr. 2200/96 nicht mehr erfüllt werden,
- die eigene Anerkennung oder die Anerkennung in Form eines Zusammenschlusses mit mindestens einer Erzeugerorganisation nicht mehr Bestandteil des Aktionsplanes ist.

4.6 Als Zuwendungsvoraussetzungen gelten ferner die in Nr. 1 VV zu § 44 LHO genannten zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen.

4.7 Zuwendungsvoraussetzungen zu Nummer 3.3

4.7.1 Erzeugerorganisationen mit einem Betriebsfonds von weniger als 2 Mill. DM (1.022.584 Euro) für die jährlichen Gesamtausgaben der genehmigten Maßnahmen erhalten bevorzugt Zuwendungen nach dieser Richtlinie.

4.7.2 Erzeugerorganisationen, die einen Betriebsfonds von mehr als 2 Mill. DM (1.022.584 Euro) für die jährlichen Gesamtausgaben der genehmigten Maßnahmen eingerichtet haben, erhalten nur Zuwendungen nach dieser Richtlinie, wenn in dem Aktionsplan bzw. operationellen Programm überwiegend Maßnahmen enthalten sind, die umweltrelevanten Aspekten und der kurzfristigen Anpassung an die Erfordernisse des Marktes dienen. Die Bedingungen für die Zuwendungsberechtigung bewertet das LELF.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Grundlage der Berechnung sind die Finanzbeiträge der Erzeuger, die dem eingerichteten Betriebsfonds im Zusammenhang mit der vermarkteten Erzeugung zufließen. Die Bemessung erfolgt gemäß Artikel 15 Abs. 5 und 6 der VO (EG) Nr. 2200/96. Bemessungsgrundlage für die Beihilfefähigkeit sind die bewilligten Ausgaben für Maßnahmen des Betriebsfonds bis zu einer festgelegten Obergrenze von 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung im jeweiligen Basisjahr, die sich aus Artikel 15 Abs. 5 Unterabs. 1 und 3 der VO (EG) Nr. 2200/96, geändert durch Artikel 1 der VO (EG) Nr. 2699/2000 des Rates vom 4. Dezember 2000 (ABl. EG Nr. L 311 S. 9), ergibt.

5.4.2 Die Zuwendungen für den Betriebsfonds betragen:

- Für die Jahre 2000 bis 2006 bis zu 30 % der beihilfefähigen bewilligten Ausgaben von 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung, so dass die Gesamtbeihilfe aus Garantiemittel und Landesmittel insgesamt 65 % der beihilfefähigen Ausgaben nicht übersteigt.

5.4.3 Bagatellgrenze

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die beihilfefähigen Maßnahmen den Zuwendungsbetrag von 5.113 Euro übersteigen.

5.4.4 Ausgaben werden nur erstattet, wenn sie Bestandteil des genehmigten Aktionsplanes sind.

5.4.5 Die Zuwendungsempfänger haben bis zum 30. April des Jahres, für das nach Artikel 15 Abs. 5 Unterabs. 3 der VO (EG) Nr. 2200/96, geändert durch Artikel 1 der VO (EG) Nr. 2699/2000, eine Obergrenze von 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung der einzelnen Erzeugerorganisationen gilt, den Nachweis der vermarkteten Erzeugung gemäß Artikel 2 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 609/2001 und den Nachweis der Belege über die im Rahmen des Aktionsplanes getätigten Ausgaben gemäß Artikel 11 Abs. 2 gleicher Verordnung vorzulegen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für die Genehmigung des Aktionsplanes bzw. des operationellen Programms ist durch die zuständige Stelle (LELF) die fachliche Stellungnahme der Landesanstalt für Gartenbau einzuholen. Mit der Genehmigung des Aktionsplanes bzw. des operationellen Programms kann das LELF bestätigen, dass ein Beginn mit den im Aktionsplan oder operationellen Programm vorgesehenen Maßnahmen vor Zugang eines Zuwendungsbescheides die Förderung dieser Maßnahmen nicht ausschließt.

6.2 Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Artikel 15 Abs. 6 Satz 1 der VO (EG) Nr. 2200/96 werden jährlich vom LELF geprüft.

6.3 Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO gelten als Verwendungsnachweis der Jahresbericht bzw. im letzten Durchführungsjahr des Aktionsplanes der Schlussbericht, dem eine Studie zur Bewertung beigefügt wird, und die von der Generalversammlung bzw. der Vollversammlung bestätigten tatsächlichen förderfähigen Gesamtausgaben im Rahmen des Aktionsplanes. Der Verwendungsnachweis ist zusammen mit dem Nachweis über die Verwendung der aus der Gemeinschaftsbeihilfe gewährten Mittel zu erbringen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger übersendet zur Beurteilung seiner wirtschaftlichen Rentabilität dem LELF jährlich einen Jahresabschluss, der durch die Landesanstalt für Gartenbau fachlich bewertet wird.

6.5 Entsprechend Artikel 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 609/2001 hat der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, spätestens bis zum 31. Oktober Änderungen seines Aktionsplans bzw. operationellen Programms für das folgende Jahr/die folgenden Jahre zu beantragen. Die Änderungen gelten ab dem darauf folgenden 1. Januar. Den Änderungsanträgen sind Belege beizufügen, aus denen Gründe, Art und Auswirkungen dieser Änderungen hervorgehen.

6.6 Dem Zuwendungsempfänger kann gestattet werden, in einem bestimmten Jahr den Aktionsplan bzw. das operationelle Programm nur teilweise durchzuführen oder den In-

halt des Aktionsplanes bzw. operationellen Programms im Rahmen des geltenden Rechts zu ändern. Die Bestimmungen richten sich hierbei nach der Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vom 9. Juli 1997 (BGBl. I S. 1687) in der jeweils geltenden Fassung.

6.7 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- der tatsächliche Wert der im Sinne von Artikel 2 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 609/2001 vermarkteten Erzeugung geringer ist als der für die Berechnung der finanziellen Gemeinschaftsbeihilfe bzw. der Zuwendung des Landes zugrunde gelegte Betrag,
- der Betriebsfonds auf eine den Bestimmungen von Artikel 15 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 2200/96 nicht entsprechende Weise gespeist oder zu anderen Zwecken als denjenigen von Artikel 15 Abs. 2 derselben Verordnung verwendet wurde oder
- der Aktionsplan unbeschadet der Anwendung von Artikel 6 der VO (EG) Nr. 609/2001 auf eine den Bedingungen seiner Genehmigung durch das LELF nicht entsprechende Weise durchgeführt wurde.

6.8 Zuwendungen für Rücknahmen gemäß der VO (EG) Nr. 659/97 vom 16. April 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelungen für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 100 S. 22) werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gewährt.

6.9 Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Entwurf des Aktionsplanes bzw. operationellen Programms die schriftliche Zusage beizufügen, dass die Erzeugerorganisation und ihre Mitglieder weder mittelbar noch unmittelbar eine gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Doppelfinanzierung für die Maßnahmen und/oder Aktionen erhalten, die im Rahmen der Gemeinschaftsbeihilfe oder eines anderen Förderprogramms finanziert werden.

6.10 Bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Erklärung wird der Zuwendungsempfänger gemäß Artikel 15 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 609/2001 für das Jahr, das auf dasjenige folgt, für das die falsche Erklärung abgegeben wurde, von der Gewährung der Zuwendung ausgeschlossen.

6.11 Im Übrigen gelten weiterhin die Bestimmungen gemäß Artikel 15 der VO (EG) Nr. 609/2001 in Verbindung mit dem Landeshaushaltsrecht.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden gleichzeitig mit der Gemeinschaftsbeihilfe unter Verwendung eines vom LELF herausgegebenen Antragsmusters beantragt. Die Anträge für Zuwendungen sind beim LELF zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das LELF.

7.3 Kontrolle

Die Kontrolle über die Verwendung der Zuwendungen erfolgt durch das LELF.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nr. 1 ANBest-P gilt:

- a) Die Auszahlung erfolgt durch die in der Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 vom 4. Dezember 2000 des Rates festgelegte jährliche Obergrenze von Artikel 15 Abs. 5 Unterabs. 3 der VO (EG) Nr. 2200/96 in Verbindung mit Nummer 5.4.2 dieser Richtlinie (Beihilfenverstärkung).
- b) Nach Feststellung des endgültigen Wertes der vermarkteten Erzeugung und der Aktualisierung der Beträge der finanziellen Beihilfe des Basisjahres erfolgt die Auszahlung der Mittel im Folgejahr mit Ausnahme für das Basisjahr 2000 bis spätestens zum 31. August.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 LHO und §§ 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Übergangsbestimmungen

Die unter Nummer 5.4.1 festgelegte Obergrenze beläuft sich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1144/2001 vom 11. Juni 2001 für die 2000 betreffenden Beihilfeanträge auf höchstens 3,4780 % des Wertes der von den jeweiligen Erzeugerorganisationen vermarkteten Erzeugung.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2002.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für den Betriebsfonds von Erzeugerorganisationen vom 8. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. 15) außer Kraft.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV)**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
– 45.5 - 2712 - 08 - 6.1 –
Vom 12. Oktober 2001

In Ergänzung der Rundschreiben vom 29. Mai 2000 (ABl. S. 274) und 19. Januar 2001 (ABl. S. 154) wird das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. September 2001 mit der aktualisierten Liste des Speditionskartells

- 4. COMTRANS Comfort Möbeltransportgesellschaft mbH
(abgedruckt im ABl. 2001 S. 157)

mit der Bitte um Beachtung übersandt. Die Liste - Stand: November 2000 - ist gegen die dem BMI-Rundschreiben beigelegte Liste mit dem Stand: August 2001 auszutauschen.

Die Listen der Speditionskartelle - Stand: Januar 2000 -

- 1. UTS Umzugs- und Transportsysteme GmbH & Co. KG
(abgedruckt im ABl. 2000 S. 274)

und

- 5. EuroUMZUG e.V.
(abgedruckt im ABl. 2000 S. 278)

sowie

die Listen der Speditionskartelle – Stand: November 2000 –

- 2. Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System Transport (DMS)
(abgedruckt im ABl. 2001 S. 155)

und

- 3. ConFern-Möbeltransportbetriebe GmbH & Co. KG
(abgedruckt im ABl. 2001 S. 156)

bleiben unverändert.

**Anlage zum Rundschreiben des
Ministeriums der Finanzen
vom 12. Oktober 2001**

**Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern
vom 14. September 2001 - D I 5 - 222 404-1/2 -**

Betr.: Bundesumzugskostengesetz (BUKG)
hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-
umzugskostengesetz (BUKGVwV)

Bezug: Schreiben vom 16. Mai 2000 und 12. Januar 2001 -
D I 5 - 222 404-1/2¹⁾

Anlage

Die nach dem Stand des Bezugsrundschreibens vom 12. Januar 2001 beigefügte Auflistung ist teilweise nicht mehr aktuell. Sie ist aufgrund der mir vom Bundeskartellamt zugeleiteten Änderungsmitteilungen aktualisiert worden. Ich bitte daher, die Seiten 8 und 9 der Anlage gegen die aktualisierten Seiten auszutauschen.

**Anlage zu BMI; D I 5 - 222 404-1/2 vom 14. September 2001
Stand: August 2001**

4. COMTRANS Comfort Möbeltransportgesellschaft mbH

Mitglieder	Anschrift
Wilhelm Eckardt GmbH & Co KG	70734 Fellbach - Stuttgart
Gerhard Erb Möbeltransport GmbH	77904 Lahr
Rothaar & Müller Spedition GmbH	66111 Saarbrücken - Güdingen
H. C. Fintzen GmbH	24999 Wees
F. W. Neukirch GmbH & Co.	28307 Bremen
Plischka Möbeltransporte	12277 Berlin-Marienfelde
R. Walterstein Speditions- u. Möbeltransport GmbH	30179 Hannover
Salge Spedition GmbH & CoKG	38269 Salzgitter-Bad
A.M.S. Atlantic Internat. Möbelspedition GmbH	40721 Hilden
Rudolf Meurer	35799 Merenberg
Andreas Brandhofer	85057 Ingolstadt
Breer GmbH Umzüge	42439 Wuppertal
M. Binsch GmbH	01097 Dresden
Math. Düren GmbH & Co. KG	53175 Bonn
Global Silverhawk GmbH	53121 Bonn
Werner Göllner KG	31582 Nienburg/Weser

¹⁾ Bekannt gegeben mit MdF-Rundschreiben vom 29. Mai 2000 (ABl. S. 274) bzw. vom 19. Januar 2001 (ABl. S. 154)

Mitglieder	Anschrift
H. Gut GmbH & Co. KG	78224 Singen
Haberland Möbelspedition GmbH	37079 Göttingen
Int. Möbelspedition Philipp Hansen	22085 Hamburg
Heinrich Harms GmbH	23843 Bad Oldesloe
Lauterwasser GmbH	72488 Sigmaringen
Joker Int. Services Deutschland GmbH	97816 Lohr am Main
Knopf Int. Möbelspedition GmbH Berlin	12277 Berlin
Umzüge Spedition Ewald Lübke	49526 Lengerich
Meyer & Meyer GmbH & Co. KG	49084 Osnabrück
Spedition R. Möschner GmbH	85375 Neufahrn
Eduard Moser	23701 Eutin
Norrenberg GmbH	53111 Bonn
M. Mallmann GmbH	54292 Trier
Friedrich Schulze Möbeltransport GmbH	12099 Berlin
Rossin Transport GmbH	78658 Zimmern OB, Rottweil
Spedition Lauterwasser GmbH	72488 Sigmaringen

Bildung der neuen Gemeinde Alt Tucheband

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Oktober 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Alt Tucheband
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 64 009

des Amtes Golzow aus den Gemeinden Hathenow, Alt Tucheband und Rathstock mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Bildung der neuen Gemeinde Bleyen-Genschmar

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Oktober 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Ok-

tober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Bleyen-Genschmar
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 64 057

des Amtes Golzow aus den Gemeinden Bleyen und Genschmar mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Bildung der neuen Gemeinde Rückersdorf

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Oktober 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Rückersdorf
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 62 417

des Amtes Elsterland aus den Gemeinden Oppelhain und Rückersdorf mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

780

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 46 vom 14. November 2001

Bildung der neuen Gemeinde Heide- land

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Oktober 2001**

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Heide-
land
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 62 219

des Amtes Elsterland aus den Gemeinden Eichholz-Dröbzig und Fischwasser mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Bildung der neuen Gemeinde Märkische Höhe

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Oktober 2001**

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Märkische Höhe
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 64 304

des Amtes Neuhardenberg aus den Gemeinden Batzlow, Reichenberg und Ringenwalde mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.